

HHVG

Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz

Frühjahr 2017

RA Burkhard Goßens
Vors. Bundesforum Gesundheitsrecht
Berlin



Worum geht es beim HHVG ?

Welche neuen Rechtsvorschriften ?

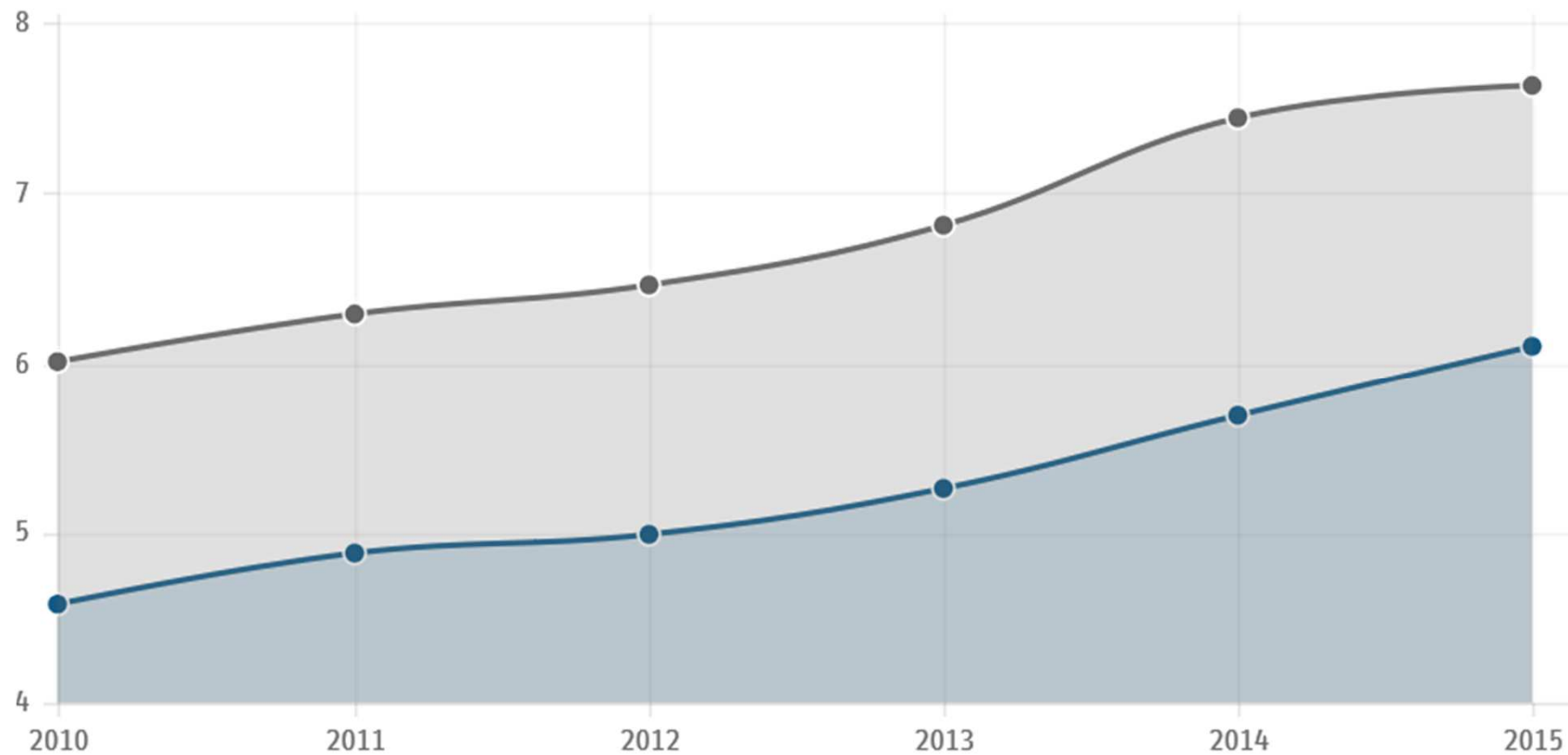
Umgang mit Behörden und Krankenversicherungen





Worum geht es beim HHVG ?

Bild: vdek_Ausgaben_Heilmittel_Hilfsmittel_canvas





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG



Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG)

<p>23. Juni 2016</p> <p>Referentenentwurf</p>	<p>19. Juli 2016</p> <p>Fachanhörung</p>	<p>31. August 2016</p> <p>Kabinettsentwurf</p> <p>Das Bundeskabinett Beschließt den Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung" (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG)</p>	<p>14. Oktober 2016</p> <p>1. Durchgang Bundesrat</p>	<p>10. November 2016</p> <p>1. Lesung Bundestag</p> 	<p>30. November 2016</p> <p>Anhörung im Bundestag</p>
<p>Das "Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung" zielt darauf ab, das System der Preisfindung im Heilmittelbereich weiter zu flexibilisieren.</p> <p>Es soll gewährleistet werden, dass die vereinbarten Vergütungen die Anforderungen an die Leistungserbringer angemessen abbilden und die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert und weiterentwickelt werden. Im Kern bedeutet das ein Entkoppeln von der Grundlohnsumme.</p>	<p>Die Wahlmöglichkeiten der Versicherten auch bei Versorgungsverträgen, die im Wege der Ausschreibung zu Stande gekommen sind, werden gestärkt.</p> <p>Information und Beratung der Versicherten über ihre Leistungsansprüche und die Versorgungsmöglichkeiten soll besser werden.</p>	<p>Das Bundeskabinett Pressemitteilung des BMG</p>	<p>Bundesrat – 949. Sitzung 14. Oktober 2016</p> <p>Tagesordnungspunkt 17 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz HHVG Drucksache 490/16</p>	<p>Die Lesung dauerte weniger als eine Minute und fand zu später Stunde im Bundestag statt</p> <p>Tagesordnungspunkt 17: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) (Drucksache 490/16)</p> <p>Es liegen keine Wortmeldungen vor. Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:</p> <p>Ziffer 1! – Minderheit. Ziffer 2! – Mehrheit. Ziffer 6! – Mehrheit. Ziffer 8! – Mehrheit.</p> <p>Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.</p> <p>Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt.</p>	<p>Dauer ca. vier Stunden</p> <p>u. a. mit BIV ZVOS GKV-Spitzenverband G-BA AOK Bundesverband und zahlreichen Verbände der Gesundheitswirtschaft</p> <p>Diese wurden von den Abgeordneten des Bundestags (Parteivertreter) und Mitgliedern im Gesundheitsausschuss angehört</p> <p>Infos (Live Stream) http://forum-gesundheitsrecht.de/aktuelles-2016.html Bundesforum Gesundheitsrecht e. V.</p>

Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG)

<p>13. Februar 2017</p> <p>Zweite Anhörung im Bundestag</p>	<p>16. Februar 2017</p> <p>2./3. Lesung im Bundestag</p> 	<p>10. März 2017</p> <p>2. Durchgang im Bundesrat</p> <p>Das HHVG ist nicht zustimmungsbedürftig</p> <p>Es ist ein sogenanntes Einspruchsgesetz</p>	<p>Nachtrag am 11. April 2017 ist das HHVG in Kraft getreten</p> <p>https://gossens.de/Downloads/20170410_HHV_G_Final_bgb117s0778_75082.pdf</p> <p>Unterschrift des Bundespräsidenten unter das Gesetz</p>
<p>Dauer ca. zwei Stunden</p> <p>u.a. mit BIV ZVOS GKV-Spitzenverband G-BA AOK Bundesverband und zahlreichen Verbänden der Gesundheitswirtschaft</p> <p>Diese wurden von den Abgeordneten des Bundestags (Parteivertreter) und Mitgliedern im Gesundheitsausschuss angehört</p>	<p>Dokumente https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw07-de-heil-und-hilfsmittel/491488 mit den Reden (38 Minuten) und Beschlussempfehlungen im Deutschen Bundestag</p> <p>Mit den Stimmen von Union und SPD hat der Bundestag am Donnerstag, 16. Februar 2017, die Reform der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) beschlossen. Die Oppositionsfraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich. Der Gesetzentwurf (18/10186) war in den Beratungen im Gesundheitsausschuss (18/11205) mehrfach verändert sowie um Regelungen ergänzt worden, die mit dem eigentlichen Thema unmittelbar nichts zu tun haben.</p> <p>Die Heil- und Hilfsmittelreform zielt darauf ab, mehr Qualität und Transparenz in diesen Markt zu bringen. Mit dem Gesetz wird der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) dazu verpflichtet, bis Ende 2018 das Hilfsmittelverzeichnis zu aktualisieren. Zudem soll der Spitzenverband bis Ende 2017 eine Systematik schaffen, um das Verzeichnis auch künftig aktuell zu</p>	<p>Einspruchsgesetze</p> <p>Bei Gesetzen, die zu ihrem Inkrafttreten nicht die Zustimmung des Bundesrates benötigen, hat der Bundesrat weniger Einfluss, da sein Votum vom Bundestag überstimmt werden kann. Ist er mit dem Gesetz nicht einverstanden, kann er zunächst den Vermittlungsausschuss einberufen und versuchen, hier eine Einigung mit dem Bundestag zu erzielen. Schlägt der Vermittlungsausschuss Änderungen vor, müssen diese zunächst vom Bundestag beschlossen werden, bevor der Bundesrat abschließend entscheidet, ob er gegen das nunmehr geänderte Gesetz Einspruch einlegt oder nicht. Macht der Vermittlungsausschuss keine Änderungsvorschläge oder kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesrat ohne erneute Beteiligung des Bundestages über einen Einspruch gegen den noch unveränderten Gesetzesbeschluss.</p> <p>Über einen Einspruch muss der Bundesrat innerhalb von zwei Wochen beschließen, wobei die Frist mit dem Eingang des Änderungsbeschlusses des Bundestages oder mit der Mitteilung des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses über das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens beginnt.</p> <p>Ein Einspruch des Bundesrates kann vom Deutschen Bundestag überstimmt werden. Beschließt der Bundesrat den Einspruch mit absoluter Mehrheit (insgesamt hat der Bundesrat 69 Stimmen, absolute Mehrheit = 35 Stimmen, Zweidrittelmehrheit = 46), kann der Einspruch nur mit der absoluten Mehrheit im Bundestag (Mehrheit der Mitglieder =Kanzlermehrheit) abgewiesen werden. Legt der Bundesrat den Einspruch mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ein, müssen für die Zurückweisung des Einspruchs im Bundestag zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zusammenkommen, mindestens jedoch die Stimmen der Hälfte aller Mitglieder. Weist der Bundestag den Einspruch nicht zurück, ist das Gesetz gescheitert.</p> <p>Quelle: Wikipedia</p> <p>https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_(Deutschland)#Einspruchsgesetze</p> <p>© Burkhard Gossens Rechtsanwältin www.gossens.de</p>	<p>Ausfertigung von Gesetzen</p> <p>Nach Gegenzeichnung durch den (die) beteiligten Bundesminister und den Bundeskanzler werden die Bundesgesetze vom Bundespräsidenten unterzeichnet (Ausfertigung).</p> <p>Zuvor hat er zu prüfen, ob sie nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen sind. Nach der Staatspraxis und der herrschenden Meinung umfasst dieses Prüfungsrecht sowohl formelle Gesichtspunkte (Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften) als auch materielle Fragen (Grundrechte, Staatszielbestimmungen, Staatsorganisationsrecht).</p> <p>Das Recht und die Pflicht des Bundespräsidenten, ein Gesetz vor der Ausfertigung verfassungsrechtlich zu überprüfen, ist Teil des Gesetzgebungsverfahrens</p> <p>Die Ausfertigung steht nicht in Konkurrenz zur Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts.</p> <p>Kommt der Bundespräsident bei seiner Ausfertigungsprüfung zu dem Ergebnis, dass gegen ein Gesetz so durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, dass er an einer Ausfertigung gehindert ist, so bleibt es an der Gesetzgebung beteiligten Verfassungsorganen unbenommen, gegen die Nichtausfertigung das Bundesverfassungsgericht anzurufen.</p>



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Was kommt auf Sie zu ?

Bereits am 16. Februar 2017

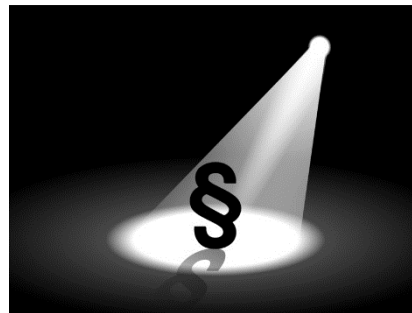
hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) beschlossen.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2017/februar/hhvg.html>

Das HHVG ist am 11. April 2017 in Kraft getreten. (Hinweis: Das aktuelle Gesetz ist auf Seite 72 verlinkt)

Es enthält umfangreiche Änderungen für Patienten und die Gesundheitswirtschaft.

Die wichtigsten geplanten Regelungen des HHVG für Sie als (Heil- und) Hilfsmittelerbringer sowie die geplanten Änderungen für Ihre Patienten stehen im Vordergrund dieses Seminars.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Neuerungen | Schnellübersicht (10-30)

Für Hilfsmittelerbringer = Leistungserbringer (**LE**)

- Ausschreibungen 50 % Qualität / 50 % Preis
- Wahlrecht der Versicherten für mehrkostenfreie Alternativen
- Aufzahlungen von Patienten müssen künftig vom **LE** den Krankenversicherungen (**KV**) dokumentiert werden | Einzelheiten werden in den zukünftigen Verträgen geregelt
- **LE** müssen künftig noch genauer beraten und jede Beratung schriftlich dokumentieren
Zur Umsetzung dieser Pflicht werden noch Gespräche mit den **KV** erfolgen





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Neuerungen | Schnellübersicht

Für Hilfsmittelerbringer = Leistungserbringer (**LE**)

- **KV** müssen zukünftig die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der **LE kontrollieren**
Der GKV-Spitzenverband soll bis Juni 2017 dazu **Rahmenempfehlungen** für die KV abgeben
- KV müssen ein funktionierendes **Vertrags-Controlling** einführen
- KV müssen ein funktionierendes **Beschwerdemanagement** einführen
- **Mehrparker Modelle** bei Ausschreibungen
- **Rahmenvereinbarungen** für Hilfsmittelversorgung





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Neuerungen | Schnellübersicht

Für Hilfsmittelerbringer = Leistungserbringer (**LE**)

- Krankenversicherung darf **keine externen Hilfsmittelberater** beauftragen
- **MDK** darf externe Hilfsmittelberater beschäftigen
- GKV-Spitzenverband (**SpiBu**) muss bis zum 31.12.2018 das **Hilfsmittelverzeichnis grundlegend aktualisieren**
Spitzenorganisationen erhalten nur Gelegenheit zur Stellungnahme und werden somit in die Entscheidungen des SpiBu eingebunden
- SpiBu muss bis zum 31.12.2017 eine **Verfahrensordnung** beschließen, welche gewährleistet, dass zukünftig das **Hilfsmittelverzeichnis** aktuell ist und bleibt





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Neuerungen | Schnellübersicht

Für Hilfsmittelerbringer = Leistungserbringer **(LE)**

- Präqualifizierungsstellen **(PQ-Stellen)** werden zukünftig von der Deutschen Akkreditierungsstelle **(DAkKS)** überwacht
- PQ-Stellen müssen sich alle fünf Jahre einem Akkreditierungsverfahren unterziehen und regelmäßigen Überwachungsaudits





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- **Modellprojekte** zur Verordnung von Heilmitteln

- Der behandelnde Arzt verordnet Leistungen in einer Art **Blankverordnung**
- Der Therapeut bestimmt Auswahl und Dauer der Therapie – wie zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie Häufigkeit der Behandlungseinheiten

Die Krankenkassen werden verpflichtet, mit den Verbänden der Heilmittelerbringer Verträge über solche Modellvorhaben abzuschließen

- In **jedem Bundesland** soll es Modellvorhaben geben





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

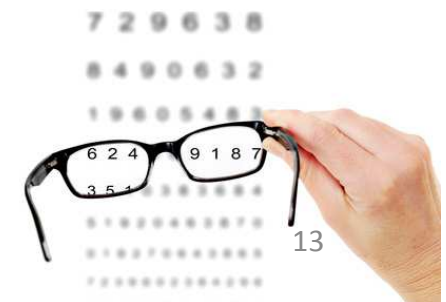
Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Brillen

Derzeit werden Brillengläser von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nur für Kinder und Jugendliche übernommen. Volljährige haben nur dann einen Anspruch, wenn sie auf beiden Augen extrem sehgeschwach sind und ihre Sehleistung auf dem besseren Auge nach bestmöglicher Korrektur maximal 30 % erreicht.

Neu: Zukünftig erhalten auch Versicherte mit einer Kurz- oder Weitsichtigkeit die Gläser bezahlt. Voraussetzung ist, dass sie Gläser mit einer Brechkraft von mindestens **sechs Dioptrien** oder wegen einer **Hornhautverkrümmung** von mindestens **vier Dioptrien** benötigen.

Kostenübernahme: In Höhe des vom SpiBu festgelegten Festbetrages oder in Höhe der von der jeweiligen Krankenversicherung vereinbarten Vertragspreises.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Vergütungserhöhungen für Therapeuten
Befristung für drei Jahre (2017 bis 2019)

Die Ankoppelung der Vergütung und die Grundlohnsummenbindung für Therapeuten wird für **drei Jahre** ausgesetzt.



Krankenversicherungen und die Verbände der Heilmittelerbringer können somit frei die Vergütung der Therapeuten verhandeln. Das BMG schafft die Voraussetzungen, dass die steigenden Vergütungen für Heilmittelleistungen auch bei den angestellten Therapeuten ankommen.

Was bedeutet die Abschaffung der Grundlohnsummenbindung?

Bislang gilt für Heilmittelverträge der Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 71 SGB V. Dies hat zur Folge, dass die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassenmitglieder, welche das BMG jährlich bis zum 15. September feststellt, derzeit in den Vertragsverhandlungen die Obergrenze für Vergütungsanpassungen des Folgejahres bildet.



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Vergütungserhöhungen für Therapeuten

Für die Jahre 2017 bis 2019 wird der Grundsatz der Beitragssatzstabilität mit dem HHVG aufgehoben. Vertragspartnern soll dadurch eine größere Flexibilität bei der Vereinbarung der Heilmittelpreise ermöglicht werden.

Vertragsabschlüsse sind also in diesem Zeitraum auch **oberhalb** der oben bezeichneten Veränderungsrate möglich.

Die **Befristung** im HHVG erfolgt, um Erkenntnisse über die Auswirkungen des Wegfalls der Grundlohnsummenbindung auf den Ablauf der Vergütungsverhandlungen und die Entwicklung der Preise für Heilmittelleistungen zu gewinnen.

Soweit sich die Vertragspartner in den mit Verbänden der Leistungserbringer abgeschlossenen Verträgen nicht auf die Vertragspreise oder eine Anpassung der Vertragspreise einigen, werden die Preise von einer gemeinsam zu benennenden unabhängigen **Schiedsperson** festgelegt.



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Vergütungserhöhungen für Therapeuten

Die Benennung der **Schiedsperson** kann von den Vertragspartnern für das jeweilige Schiedsverfahren oder für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erfolgen.

Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse oder der für den vertragsschließenden Landesverband zuständigen **Aufsichtsbehörde** innerhalb eines Monats nach Vorliegen der für die Bestimmung der Schiedsperson notwendigen Informationen bestimmt.

Klagen gegen die Bestimmung der Schiedsperson haben **keine aufschiebende Wirkung**.

Klagen gegen die Festlegung des Vertragsinhalts **richten sich gegen eine der beiden Vertragsparteien**, nicht gegen die Schiedsperson.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht



Bildquelle: Kühne

Dr. Roy Kühne geb. am 27.09.1967 in Magdeburg | Wahlkreis Goslar-Northeim-Osterode
Mitglied des Deutschen Bundestages seit 22.10.2013 (18. Wahlperiode)

Ausschüsse

Ordentliches Mitglied **Ausschuss für Gesundheit**

Ordentliches Mitglied Ausschuss für Tourismus

Stellvertretendes Mitglied Sportausschuss

Kurzinterview: <https://www.cducsu.de/themen/familie-frauen-arbeit-gesundheit-und-soziales/patientenversorgung-mit-heil-und-hilfsmitteln-wird-verbessert>



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht



- Notärzte | Sozialversicherungspflicht

Mit dem HHVG sind zahlreiche weitere Regelungen u. a. auch für die „notleidenden“ Notärzte verbunden.

Eine Regelung bestimmt, dass zukünftig **Notärzte** unter **bestimmten Bedingungen** von der **Sozialversicherungspflicht befreit sind**.



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Die neue Regelung greift immer dann, wenn Ärzte ihre notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst neben einer Beschäftigung mit einem Mindestumfang von 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes ausüben oder niedergelassen sind.

Grund für die Korrektur waren Urteile, die eine Sozialversicherungspflicht von Notärzten ausmachten. Wegen dieser Abgaben wollten immer weniger Ärzte sich für den Notdienst zur Verfügung stellen.

**Die Sorge um die
Sicherstellung der Versorgung war
deshalb in den Bundesländern gewachsen.**

Fraglich ist, ob diese Regelung verfassungskonform ist. (Art. 3 GG)





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Risikostrukturausgleich



Stichwort: Kodierberatung durch die Krankenkassen



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Risikostrukturausgleich + **Kodierberatung**

Mit dem HHVG will der Gesetzgeber die aktuelle Debatte um (möglicherweise) **manipulierte Diagnosen**, die für den Risikostrukturausgleich relevant sind, beenden.

Der Bestandsschutz bei Betreuungsstrukturverträgen wird eingeschränkt.

Zusätzliche Vergütungen für Diagnosen in Gesamt- und Selektivverträgen, nachträgliche Diagnoseübermittlung im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen sowie **Kodierberatung** durch die Krankenkassen werden verboten.

Außerdem erhält das **Bundesversicherungsamt** bei der Durchführung des Risikostrukturausgleichs verbesserte Prüfmöglichkeiten.



Ärztezeitung vom 23.11.2016: Finger weg, Ärzte!

http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/berufspolitik/article/924397/kodierberatung-finger-weg-aerzte.html



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Krankengeld

Mit dem HHVG - einem sogenannten **Omnibus Gesetz** (lat. Wagen für alle) - wird nun auch eine **Versorgungslücke beim Krankengeld** zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und dem Bezug von Arbeitslosengeld **geschlossen**.

Mit dem Vorziehen des Beginns der Versicherungspflicht besteht zukünftig bereits ab dem ersten Tag einer Sperrzeit oder einer Urlaubsabgeltung Versicherungspflicht in der GKV.

Auch ein **Anspruch auf Krankengeld** kann darüber hergeleitet werden.

Beispiele:





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Korrektur der Versicherungszeiten | Kinder

Das HHVG beseitigt auch eine Benachteiligung von **Ehegatten und Lebenspartnern die Kinder erziehen** und zwar bei der Berücksichtigung von Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner <http://www.finanztip.de/gkv/krankenversicherung-der-rentner/>

Zukünftig können unabhängig von der Krankenversicherung des Ehe- und Lebenspartners jeweils pauschal **drei Jahre pro Kind** auf die Vorversicherungszeit für die KVdR angerechnet werden...





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

...Damit wird der Zugang zur KVdR verbessert, die in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens die Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung von Kindern unterbrochen haben und in dieser Zeit nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Hintergrund

Rentner haben nur dann einen Anspruch auf Zugang zur KVdR, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs **mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte** des Zeitraums (Vorversicherungszeit) selbst Mitglied in GKV oder familienversichert waren. Zahlreiche Erziehende, die wegen der Betreuung ihrer Kinder nicht erwerbsmäßig waren, erfüllten nicht die „90%ige“ Vorversicherungszeit und waren im Rentenalter nicht mehr gesetzlich krankenversichert.

Das führte insbesondere bei vielen Müttern zu Härten, weil sie die für die KVdR notwendigen Vorversicherungszeiten nicht zusammenbekamen.





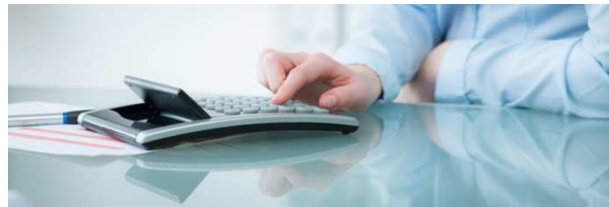
Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Korrektur der Versicherungszeiten | Privat krankenversicherte selbständige Frauen

Privat krankenversicherte selbstständige Frauen werden zukünftig finanziell nach dem Mutterschutzgesetz besser abgesichert. Durch die Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes haben **selbstständige Frauen**, die eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, **während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes**.

Schwangere und Wöchnerinnen werden zukünftig unabhängig von ihren finanziellen Erwägungen entscheiden können, ob und in welchem Ausmaß sie während der Mutterschutzfristen beruflich tätig werden wollen.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Änderungen für **freiwillig versicherte Selbständige**

Bisher mussten freiwillig versicherte Selbständige unabhängig von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Situation monatlich einen festen Krankenversicherungsbetrag leisten.

Da die Einkommen von Selbständigen starken **Schwankungen** unterworfen waren, führte das regelmäßig auch zu Überforderungen und Beitragsschulden bei der GKV.

Die Neuregelung sieht vor, dass zukünftig die **Krankenversicherungsbeiträge auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheids vorläufig festgesetzt werden...**





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere wichtige Neuerungen | Schnellübersicht

- Änderungen für **freiwillig versicherte Selbständige**

...Nachdem der Selbständige den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr vorgelegt hat, erfolgt die Beitragsfestsetzung für den Krankenversicherungsbeitrag **rückwirkend** entsprechend der **tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen**.

Gleichzeitig erfolgt die vorläufige **Festsetzung der Beiträge für die Zukunft**.

Damit kann es zukünftig sowohl zu **Nachzahlungen** als auch zu **Erstattungen** von Krankenversicherungsbeiträgen bei freiwillig Versicherten kommen.

Anpassungen können bis zu **drei Jahre rückwirkend** erfolgen.





Welche neuen Rechtsvorschriften ?

Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz
für Leistungserbringer im Detail





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG



Deutsches Krankenversicherungsrecht

vs.

Vergaberecht



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Ausschreibungen

Weshalb Änderungen:

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten und Bevollmächtigter für Pflege

Staatssekretär Laumann hatte die Krankenkassen kritisiert wegen den Ausschreiben für Inkontinenzhilfsmittel - <http://www.patientenbeauftragter.de/patientenrechte/10-pressemitteilungen/patientenrechte/151-inkontinenzhilfsmittel-staatssekretaer-laumann-kritisiert-erneut-krankenkassen>

Zuvor hatten sich tausende Patienten an Herrn Laumann gewandt





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Ausschreibungen

Keine Ausschreibungen mehr für individuell hergestellte Hilfsmittel mit einem hohen Dienstleistungsanteil.

Damit folgt der Gesetzgeber maßgeblichen Forderungen der Patienten und Verbände

- Krankenversicherungen müssen bei Ausschreibungen von Hilfsmitteln künftig
 - bei ihrer Vergabeentscheidung nicht nur den **Preis**,
 - sondern auch zu **50 Prozent qualitative Anforderungen** an die Produkte und Dienstleistungen berücksichtigen
- Versicherte erhalten Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen mehrkostenfreien Hilfsmitteln

50:50





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Ausschreibungen

HHVG will eine **hohe Versorgungsqualität** bei Ausschreibungen sicherstellen

50 / 50 Regelung (§ 127 Abs. 1 SGB V)

Objektive Kriterien notwendig

Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen gehören in die Ausschreibung / Verträge

Das Vergaberecht verlangt ausführliche und erschöpfende Leistungsbeschreibungen

Richter werden klären müssen wie z. B. unbestimmte Begriffe wie **Zweckmäßigkeit** oder **Qualität** rechtlich zu beurteilen sind.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Ausschreibungen

Die Neuregelung

- siehe Seiten 19/20 des Gesetzesentwurf

Zu früher Beifall für das HHVG

- Der **Jubel** der Verbände kann von Vergaberechtlern und dem Referenten nicht so recht nachvollzogen werden, da das Gesetz zu unbestimmt ist.
- Die Gerichte werden Klarstellung bringen, denn die Ausführungen des Gesetzgebers zur Zweckmäßigkeit sind nicht im Einklang mit dem Europarecht.
- Im Streitfall wird die Richtlinie 2004/18/EG und die Vorschriften des deutschen Vergaberechts bei den deutschen und europäischen Richtern Anwendung finden.

Absehbares Problem

- deutsches und europäisches Vergaberecht
- Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, VII-Verg 26/16 vom 21.12.2016) ...





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Ausschreibungen

Zum Urteil des OLG Düsseldorf VII-Verg 26/16

Bisher: Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes wurden in der vergaberechtlichen Rechtsprechung nicht berücksichtigt

Zitat OLG Düsseldorf:

„§ 127 SGB V hat vergaberechtlich unangewendet zu bleiben, soweit dadurch bei der Beschaffung von Hilfsmitteln und damit verbundener Dienstleistungen eine Bereichsausnahme errichtet werden soll, innerhalb derer die gesetzlichen Krankenkassen die Durchführung eines geregelten Vergabeverfahrens von Zweckmäßigkeitsüberlegungen, mithin von Ermessenserwägungen, abhängig machen dürfen. Die Vorschrift widerspricht den höherrangigen Normen der (im Streitfall anzuwendenden) Richtlinie 2004/18/EG, den Vergabevorschriften Satz 4 SGB V a.F. (§ 69 Abs. 3 SGB V n.F.), gesetzlichen Krankenkassen gemäß Teils des GWB anzuwenden sind. Normalfall in einem geregelten und auszuschreiben, sofern.....



des GWB sowie auch § 69 Abs. 2 wonach auf öffentliche Aufträge der SGB V die Vorschriften des Vierten Danach sind Beschaffungen im Vergabeverfahren bekanntzumachen



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...

- *durch einen öffentlichen Auftrag Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen beschaffen will,*
- *der Auftragswert den maßgebenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet*
- *und ein Ausnahmefall nach § 100 Abs. 2 ff. GWB nicht gegeben ist.*

Das LSG NRW hat eine bieterschützende Wirkung der Vorschrift des § 127 Abs. 1 SGB V verneint, dem der erkennende Senat allerdings beipflichtet. Die Vorschrift diene allein dem Schutz der Versicherten, nicht aber dem der Bieter in einem Vergabeverfahren. Das hat folgerichtig für die Vorschrift insgesamt und mithin insbesondere auch für die Vorgabe zu gelten, dass eine Ausschreibung von Zweckmäßigkeitserwägungen der Krankenkasse abhängig gemacht werden darf (oder sogar ist). Auch diese Bestimmung bezweckt keinen Bieterschutz....



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

... § 127 Abs. 1 SGB V durch das unionsrechtliche und das Vergaberechtsregime des Vierten Teils des GWB vollständig überlagert wird (so an anderer Stelle im Übrigen auch die Vergabekammer VKB 20). Dies wird gleichermaßen belegt durch die Regelung in § 69 Abs. 2 Satz 4 SGB V a.F. (§ 69 Abs. 3 SGB V n.F.), wonach auf öffentliche Aufträge der gesetzlichen Krankenkassen gemäß dem SGB V die Vorschriften des Vierten Teils des GWB anzuwenden sind. Zweckmäßigkeitserwägungen haben bei der Frage einer Ausschreibung von Hilfsmittelbeschaffungen durch gesetzliche Krankenkassen jedenfalls im sog. Oberschwellenwertbereich demnach zu unterbleiben.

§ 127 Abs. 1 SGB V ist nach den Prinzipien einer richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts unangewendet zu lassen, soweit er die Beschaffung von Hilfsmitteln und diesbezüglichen Beratungsleistungen von Zweckmäßigkeitserwägungen, welche die gesetzlichen Krankenkassen zuvor anzustellen haben, abhängig macht (vgl. zur richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts umfassend auch: von Danwitz, Europäisches Verwaltungsrecht, S. 180 ff., 190 ff. m. w. N.)....



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

... geben auch die gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenorganisationen zur Zweckmäßigkeit von Ausschreibungen nach § 127 Abs. 1a SGB V nichts her für die Entscheidung der gesetzlichen Krankenkasse, ob ausgeschrieben werden soll oder nicht (so wiederum zu Recht auch die Vergabekammer, VKB 24). Sie sind, soweit es sog. Oberschwellenwertvergaben betrifft, im Rechtssinn nicht verbindlich, weil sich die Ausschreibungspflicht allein nach dem gesetzlichen Vergaberechtsregime der Richtlinie 2004/18 und des GWB richtet.“

Ende des Zitats (OLG Düsseldorf VII-Verg 26/16 vom 21.12.2016)...





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Wird sich durch das HHVG in Bezug auf „**Zweckmäßigkeit**“ und „**Qualität**“ bei den Verträgen (Ausschreibungen) etwas ändern?

OT + OST Fachverbände haben sich für diese Änderung eingesetzt.

Jedoch widersprechen die o. g. **Neuregelungen** des HHVG dem Vergaberecht.

Auswirkungen?

- **Orthopädieschuhtechnik**

- Maßschuhe
- Einlagen
- weitere Beispiele

- **Orthopädietechnik**

- Prothesen
- Rollstühle
- weitere Beispiele





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Offen bleibt die Frage, welche Versorgungsungen einen hohen Dienstleistungscharakter aufweisen und ob bzw. wie das im Vergabeverfahren zu berücksichtigen ist, wenn **KV** und **LE** darüber unterschiedlicher Ansicht sind.

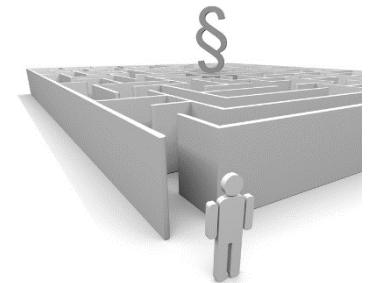
Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf überlagert das Vergaberecht das SGB V. Im Vergaberecht steht nichts zur einer Differenzierung nach Höhe des jeweiligen Dienstleistungsanteiles.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- Wie wird der Markt reagieren?
Dumpingpreise?
Kauf von Marktanteilen durch große Wettbewerber?
- Problem Umsetzung des Gesetzes
Mindeststandards sind bereits im Hilfsmittelverzeichnis vorgesehen und müssen in jedem Fall Berücksichtigung finden
https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/hmvAnzeigen_input.action
Wird es darüber hinausgehende Qualitätsmerkmale geben?
- Prognose schlecht möglich
Zur Umsetzung des HHVG wird man die ersten Ausschreibungen abwarten müssen, soweit die KV (außer GWQ und einige andere) sich überhaupt noch auf Ausschreibungen einlassen
Mit neuen Ausschreibungen betreten die KV ein **Minenfeld der Rechtsunsicherheit**
Vermutlich wird es aber weiterhin KV geben, die Verträge ausschreiben werden, s. o.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- Sind Verhandlungsverträge die Alternative?
Rechtsgrundlage auch hier das Vergaberecht § 103 GWG https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_103.html
Verhandlungsverträge sind nach einer Entscheidung des EuGH keine öffentlichen Aufträge, da es an einer Auswahlentscheidung fehlt, wenn alle LE teilnehmen können.
EuGH vom 2.6.2016 C-210/14
- Wahlmöglichkeiten dem Patienten einräumen um zwischen mehrkostenfreien Hilfsmitteln auszusuchen (Forderung von Herrn Laumann)
- Frage an die Teilnehmer: Wie war die bisherige Praxis ?
- War die wohnortnahe Versorgung sichergestellt ? ➡ **Neu: Mehr-Partner-Modell, § 127 I**
- Waren die Preise für die LE auskömmlich ? ➡ **Leider nein**
- Konsequenz ? ➡ **Aufzahlungen**



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Problem: Umsetzung der Wahlmöglichkeit – Lagerhaltung...

- Wahlmöglichkeiten dem Patienten einräumen um zwischen mehrkostenfreien Hilfsmitteln auszusuchen (Forderung von Herrn Laumann)
- Jeweils zwei weitere zuzahlungsfreie Alternativprodukte in allen Größen auf Lager haben. Das erfordert zusätzliche Lagerkapazitäten.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

Weitere absehbare Probleme:

Preisfindung | Kalkulationsgrundlage

Die Bieter bei einer Ausschreibung kennen nicht den konkreten Bedarf bei Vertragsabschluss. Das ist in der GKV = Regelfall, weil allenfalls statistisch vorhersehbar ist, wieviel Versicherte in einer Region erkranken.

§ 127 Abs. 2 SGB V = Mehrpartnermodell = open-house = alle können mitmachen

Immer dann, wenn kein vergaberechtlich anerkanntes Kaskadenmodell verwendet wird, wird es für Anbieter schwierig evtl. Gewinne zu kalkulieren.

Therapie für Bieter: Rügen und ggf. Rechtsweg beschreiten (Nachprüfungsverfahren)





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **Der externe Hilfsmittelberater**

Eine Beauftragung externer Hilfsmittelberater darf nur noch durch den MDK erfolgen.

Damit ist eine maßgebliche Forderung der Verbände insb. des BIV-OT umgesetzt worden.

Für den Einsatz externer Hilfsmittelberater direkt durch die KV gab es auch bisher keine gesetzliche Grundlage.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - Andrea Voßhoff

Das **BfDI** hatte datenschutzrechtliche Bedenken, da Sozial- und Gesundheitsdaten an externe Dritte ohne Rechtsgrundlage weitergegeben wurden.

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html

Sozialdaten können nur auf der Grundlage von § 284 SGB V erhoben werden.





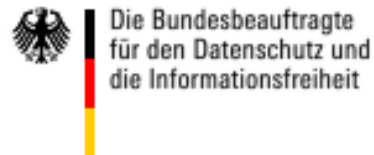
Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **Der externe Hilfsmittelberater**

Das SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) ist nur ein sogenanntes *lex generalis* ([wiki](#)).

- **Link zu hilfreichen Musterschreiben des BfDI**

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Musterschreiben/Musterschreiben-node.html>





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **Aufzahlungen der Versicherten**

Sämtliche Leistungserbringer müssen zukünftig die von den Versicherten geleisteten **Aufzahlungen gegenüber den Krankenversicherungen angeben.**

Die Einzelheiten, wie diese Dokumentation zu erfolgen hat, werden zukünftig in den **Verträgen** mit den Krankenkassen geregelt.

Der BIV und die Innungen wollen zur Ausgestaltung der neuen **Dokumentationspflicht** mit den Krankenversicherungen umsetzbare Konzepte entwickeln, die das Interesse aller Beteiligten berücksichtigen.

Der GKV-Spitzenverband wird zukünftig (erstmalig ab Juni 2018) in einem nach Produktgruppen differenzierten **Bericht** die Entwicklung der Mehrkosten veröffentlichen.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **Aufzahlungen**

Was kommt auf uns bzw. die Branche zu?





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **Aufzahlungen**

Was kommt auf uns bzw. die Branche zu?



Zusätzlicher Dokumentationsaufwand

Leistungserbringer müssen die Versicherten künftig noch genauer beraten und diese Beratungen schriftlich dokumentieren.

Bisher: § 33 Abs. 1 SGB V: „Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, die **Ausbildung in ihrem Gebrauch** und, soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich, die nach dem Stand der Technik zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der technischen Sicherheit notwendigen Wartungen und technischen Kontrollen.“

Bisher: Ggf. konkrete Vorgaben zur Dokumentation lediglich in den Anlagen zu den Verträgen





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **Aufzahlungen**

Was kommt noch auf uns zu?

Krankenkassen müssen künftig die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Leistungserbringer kontrollieren. **Vertrags-Controlling / Beschwerdemanagement**

Bis zum Juni 2017 soll der GKV-Spitzenverband **Rahmenempfehlungen** für diese Vertragskontrolle abgeben.

Der BIV-OT fordert eine **gleichberechtigte Beteiligung** bei der Erarbeitung der Empfehlungen.



BIV-OT | Positionen



GKV-Spitzenverband | Richtlinien und Empfehlungen

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Musterschreiben/Musterschreiben-node.html>



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

• Aufzählungen

Was kommt auf noch auf uns zu?

Vertrags-Controlling / Beschwerdemanagement

Bisher erfolgte das Controlling sehr uneinheitlich und war zum Teil vom Nachdruck des/der Versicherten abhängig.

Dort wo das Controlling mal flächendeckend erfolgte (Inko/Dekubitus – Ausschreibungen) zeigten sich große Probleme in der Versorgung.

Hinreichende Qualität der Versorgung war nicht mehr gewährleistet.
Gefahren: Folgeerkrankungen etc.

Beispiele für Qualitätsmängel in Ausschreibungsverträgen

Mit dem Vertragsschluss verabschiedeten sich die KV teilweise auch von ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag. **Beispiel - Hörgeräte** Dort wurde sogar die Leistungsprüfung an die LE outgesourct. Das hat sogar das BSG in einer Entscheidung ([Link](#)) ausdrücklich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen. Grund: die bisherigen Vorgaben zu den Ausschreibungsverträgen, die übrigens auch ein Grund zur Überarbeitung des HMV waren.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **Aufzahlungen**

Was kommt noch auf uns zu?

Der transparente Leistungserbringer

KV erhalten zukünftig für ihre Preisfindung zusätzliche und sehr umfassende Daten auch als Grundlagen für die Preisfestsetzungen. Diese Datensätze werden auch bei der Festsetzung von Festbeträgen eine Rolle spielen.

Derzeit finden sich in den Verträgen kassenindividuelle Formulare, die diese (neuen) Daten allenfalls ansatzweise erfassen (Beispiele)

Einheitliche Erfassungsbögen sind geplant und in Vorbereitung; Verbände bringen sich ein





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **Aufzahlungen**

Was kommt noch auf uns zu?



Totale Transparenz ?



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **HHVG | Dokumentationsaufwand & Datenschutz**

Was sagen die **Patienten** dazu?

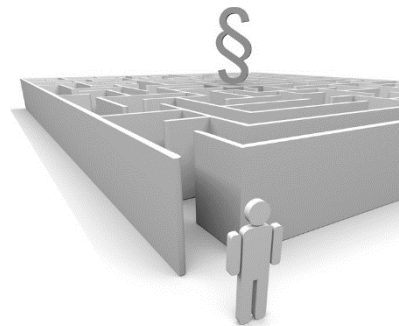
Patienten haben bisher wenig Kenntnis vom HHVG.

Von den Patientenverbänden wird das HHVG begrüßt.

Was sagen die betroffenen **Leistungserbringer** zum neuen Gesetz?

Den meisten LE ist das HHVG im Wesentlichen unbekannt.

Von den LE-Verbänden wird das HHVG durchweg begrüßt.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **HHVG | Dokumentationsaufwand & Datenschutz**

Was sagt die **Industrie** zur neuen Heil- und Hilfsmittelgesetzgebung?

Bisher nur sehr leise Töne. Die Industrie hält sich **diplomatisch** zurück.

Die Industrie ist über das Gesetz bis ins Detail informiert und sieht auch die neuen Belastungen für die LE mit **Sorge**. (Lagerhaltung, Dokumentationspflicht etc.)

Die zunehmende Preis-Transparenz liegt naturgemäß nicht im Interesse der Hersteller.

Was sagen die **Kostenträger** zum HHVG?

Von Seiten der Krankenversicherungen und dem GKV-Spitzenverband wird das HHVG **(I)** begrüßt. Es gibt bereits den Ruf nach einem HHVG **II**, **das bereits in Planung ist!**





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **HHVG | Dokumentationsaufwand & Datenschutz**

Bei der **Politik** fand das HHVG parteiübergreifend Zustimmung.

Wer ist die Politik?

Welchen Parteien haben wir das Gesetz zu verdanken?

DIE LINKE.



CDU  **CSU**
Fraktion im Deutschen Bundestag

Wer von den Parteien hat das Gesetz gemacht?

An wen kann ich mich bei Problemen persönlich wenden?....Mitglieder Gesundheitsausschuss



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **HHVG | Dokumentationsaufwand & Datenschutz**

Der Gesundheitsausschuss | HHVG | Akteure



Birgit Wöllert
Die Linke



Stamm-Fibich
SPD



Prof. Dr. Karl Lauterbach
SPD



Maria Klein-Schmeink
Bündnis 90/Die Grünen



Dr. Roy Kühne
CDU/CSU



Tino Sorge
CDU/CSU



Erich Irlstorfer
CDU/CSU

Der Ausschuss für Gesundheit hat in dieser (18. Wahlperiode) 37 Mitglieder.

Davon gehören 18 der Fraktion der CDU/CSU, 11 der Fraktion der SPD, 4 der Fraktion Die Linke und 4 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an.

<https://www.bundestag.de/ausschuesse18/a14/der-ausschuss-inhalt/277806>



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

- **HHVG | Dokumentationsaufwand & Datenschutz**

In den Abstimmungen nach der 2. und 3. Lesung im Bundestag gab es „als höchste Wertschätzung der Opposition“ von dieser Enthaltungen zum HHVG.

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw07-de-heil-und-hilfsmittel/491488>





Der neue § 126 SGB V

Vortrag





Der neue § 127 SGB V





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Bisherige gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V

§ 127 Verträge (*Änderungen kursiv und in rot*)

(1) Soweit dies zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und in der Qualität gesicherten Versorgung zweckmäßig ist, können die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften im Wege der Ausschreibung Verträge mit Leistungserbringern oder zu diesem Zweck gebildeten Zusammenschlüssen der Leistungserbringer über die Lieferung einer bestimmten Menge von Hilfsmitteln, die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Versorgungsleistungen oder die Versorgung für einen bestimmten Zeitraum schließen. Dabei haben sie die Qualität der Hilfsmittel sowie die notwendige Beratung der Versicherten und sonstige erforderliche Dienstleistungen sicherzustellen und für eine wohnortnahe Versorgung der Versicherten zu sorgen. Die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung und der Produkte sind zu beachten. Für Hilfsmittel, die für einen bestimmten Versicherten individuell angefertigt werden, oder Versorgungsleistungen mit hohem Dienstleistungsanteil sind Ausschreibungen ~~in der Regel~~ nicht zweckmäßig.



Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Neue gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V-E

§ 127 Verträge

(1) Soweit dies zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und in der Qualität gesicherten Versorgung zweckmäßig ist, können die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften im Wege der Ausschreibung Verträge mit Leistungserbringern oder zu diesem Zweck gebildeten Zusammenschlüssen der Leistungserbringer über die Lieferung einer bestimmten Menge von Hilfsmitteln, die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Versorgungsleistungen oder die Versorgung für einen bestimmten Zeitraum schließen. *„Dabei haben sie durch die Leistungsbeschreibung eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln, die Qualität der Hilfsmittel, die notwendige Beratung der Versicherten und die sonstigen, zusätzlichen Leistungen im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 4 sicherzustellen sowie für eine wohnortnahe Versorgung der Versicherten zu sorgen. Den Verträgen sind mindestens die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 Absatz 2 festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung und Produkte zugrunde zu legen. Werden nach Abschluss des Vertrages die Anforderungen an die Qualität der Versorgung und Produkte nach § 139 Absatz 2 durch*





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Neue gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V-E

§ 127 Verträge

Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses verändert, liegt darin eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die die Vertragsparteien zur Vertragsanpassung oder Kündigung berechtigt.“

„Verträge nach Satz 1 können mit mehreren Leistungserbringern abgeschlossen werden.“

„Öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer den maßgeblichen Schwellenwert gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet, sind nach Maßgabe des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu vergeben.“

Für Hilfsmittel, die für einen bestimmten Versicherten individuell angefertigt werden, oder Versorgungsmitteln mit hohem Dienstleistungsanteil sind Ausschreibungen ~~in der Regel~~ **nicht zweckmäßig**.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Neue gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V-E

§ 127 Verträge

Abs. 1a bleibt unverändert

(1a) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Spitzenorganisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene geben erstmalig bis zum 30. Juni 2009 gemeinsam **Empfehlungen zur Zweckmäßigkeit** von Ausschreibungen ab. Kommt eine Einigung bis zum Ablauf der nach Satz 1 bestimmten Frist nicht zustande, wird der Empfehlungsinhalt durch eine von den Empfehlungspartnern nach Satz 1 gemeinsam zu benennende unabhängige Schiedsperson festgelegt. Einigen sich die Empfehlungspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen der Spitzenverband Bund und die Spitzenorganisationen der Leistungserbringer je zur Hälfte.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Neue gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V-E

§ 127 Verträge

Neu Abs. 1b

„(1b) Bei Ausschreibungen nach Absatz 1 ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der Preis darf nicht das alleinige Zuschlagskriterium sein. Zu berücksichtigen sind verschiedene, mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehende Kriterien, wie etwa Qualität, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen, Betriebs- und Lebenszykluskosten und Preis. Die Leistungsbeschreibung oder die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass qualitative Aspekte angemessen berücksichtigt sind; soweit diese qualitativen Anforderungen der Liefer- oder Dienstleistungen nicht bereits in der Leistungsbeschreibung festgelegt sind, darf die Gewichtung der Zuschlagskriterien, die nicht den Preis oder die Kosten betreffen, 50 Prozent nicht unterschreiten.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Neue gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V-E

§ 127 Verträge

Neu Abs. 1b

... § 60 der Vergabeverordnung zum Ausschluss ungewöhnlich niedriger Angebote bleibt unberührt.“ http://www.gesetze-im-internet.de/vqv_2016/_60.html

(2) Soweit Ausschreibungen nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden, schließen die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften Verträge mit Leistungserbringern oder Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln, deren Wiedereinsatz, die Qualität der Hilfsmittel und zusätzlich zu erbringender Leistungen, die Anforderungen an die Fortbildung der Leistungserbringer, die Preise und die Abrechnung. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Absicht, über die Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln Verträge zu schließen, ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Über die Inhalte abgeschlossener Verträge sind andere Leistungserbringer auf Nachfrage unverzüglich zu informieren.

(2a) Den Verträgen nach Absatz 2 Satz 1 können Leistungserbringer zu den gleichen Bedingungen als Vertragspartner beitreten, soweit sie nicht auf Grund bestehender Verträge bereits zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind. Verträgen, die mit Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer abgeschlossen wurden, können auch Verbände und sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer beitreten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für fortgeltende Verträge, die vor dem 1. April 2007 abgeschlossen wurden. § 126 Abs. 1a und 2 bleibt unberührt.

(3) Soweit für ein erforderliches Hilfsmittel keine Verträge der Krankenkasse nach Absatz 1 und 2 mit Leistungserbringern bestehen oder durch Vertragspartner eine Versorgung der Versicherten in einer für sie zumutbaren Weise nicht möglich ist, trifft die Krankenkasse eine Vereinbarung im Einzelfall mit einem Leistungserbringer; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Sie kann vorher auch bei anderen Leistungserbringern in pseudonymisierter Form Preisangebote einholen. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 6 Satz 3 gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für Hilfsmittel, für die ein Festbetrag festgesetzt wurde, können in den Verträgen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Preise höchstens bis zur Höhe des Festbetrags vereinbart werden.





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Neue gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V-E

§ 127 Verträge

Neu Abs. 4a

„(4a) Die Leistungserbringer haben die Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung zu beraten, welche Hilfsmittel und zusätzlichen Leistungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 4 für die konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig sind. Die Leistungserbringer haben die Beratung nach Satz 1 schriftlich zu dokumentieren und sich durch Unterschrift der Versicherten bestätigen zu lassen. Das Nähere ist in den Verträgen nach § 127 zu regeln. Im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 6 sind die Versicherten vor der Wahl der Hilfsmittel oder zusätzlicher Leistungen auch über die von ihnen zu tragenden Mehrkosten zu informieren. Satz 2 gilt entsprechend.“

(





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Neue gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V-E

§ 127 Verträge

(5) Die Krankenkassen haben ihre Versicherten über die zur Versorgung berechtigten Vertragspartner und ~~auf Nachfrage~~ über die wesentlichen Inhalte der Verträge zu informieren. Sie können auch den Vertragsärzten entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.

„Abweichend von Satz 1 informieren die Krankenkassen ihre Versicherten auf Nachfrage, wenn diese bereits einen Leistungserbringer gewählt oder die Krankenkassen auf die Genehmigung der beantragten Hilfsmittelversorgung verzichtet haben.“

„Die Krankenkassen haben die wesentlichen Inhalte der Verträge nach Satz 1 für Versicherte anderer Krankenkassen im Internet zu veröffentlichen.“





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Neue gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V-E

§ 127 Verträge

„(5a) Die Krankenkassen überwachen die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der Leistungserbringer nach diesem Gesetz. Zur Sicherung der Qualität in der Hilfsmittelversorgung führen sie Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen durch. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den Krankenkassen auf Verlangen die für die Prüfungen nach Satz 1 erforderlichen einrichtungsbezogenen Informationen und Auskünfte zu erteilen und die von den Versicherten unterzeichnete Bestätigung über die Durchführung der Beratung nach Absatz 4a Satz 1 vorzulegen. Soweit es für Prüfungen nach Satz 1 erforderlich ist und der Versicherte nach vorheriger Information schriftlich eingewilligt hat, können die Krankenkassen von den Leistungserbringern auch die personenbezogene Dokumentation über den Verlauf der Versorgung einzelner Versicherter anfordern. Die Leistungserbringer sind insoweit zur Datenübermittlung verpflichtet. Die Krankenkassen stellen vertraglich sicher, dass Verstöße der Leistungserbringer gegen ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nach diesem Gesetz angemessen geahndet werden. Schwerwiegende Verstöße sind der Stelle, die das Zertifikat nach § 126 Absatz 1a Satz 2 erteilt hat, mitzuteilen.“





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Neue gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V-E

§ 127 Verträge

„(5b) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gibt bis zum 30. Juni 2017 Rahmenempfehlungen zur Sicherung der Qualität in der Hilfsmittelversorgung ab, in denen insbesondere Regelungen zum Umfang der Stichprobenprüfungen in den jeweiligen Produktbereichen, zu möglichen weiteren Überwachungsinstrumenten und darüber getroffen werden, wann Auffälligkeiten an zunehmen sind.“



vgl.:

bisherige Rahmenempfehlungen des SpiBu aus dem Jahr 2009





Neues Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz | HHVG

...Neue gesetzliche Regelung § 127 Abs. 1 SGB V-E

§ 127 Verträge (*Änderungen kursiv und in rot*)

6) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen der Leistungserbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene geben „*bis zum 31. Dezember 2017*“ **gemeinsam Rahmenempfehlungen** zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung mit Hilfsmitteln ab; „*Absatz 1a Satz 2 bis 4 gilt entsprechend*“. In den Empfehlungen können auch Regelungen über die in § 302 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 genannten Inhalte getroffen werden. § 139 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Empfehlungen nach Satz 1 sind den Verträgen nach den Absätzen 1, 2 und 3 zugrunde zu legen.





Ende

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit



Ihre Fragen | Diskussion



Informationen | Materialien | Links

HHVG | Am 11. April 2017 in Kraft getreten | Bundesgesetzblatt vom 10. April 2017:

https://gossens.de/Downloads/20170410_HHVG_Final_bgb117s0778_75082.pdf

16.02.2017 | Pressemitteilungen

BMG | Bundestag berät Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung | Die wichtigsten Regelungen des HHVG | [Pressemitteilung](#)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2017/1-quartal/hhvg.html>

Bundestag | Bundestag beschließt Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung | [Aktuelles](#)

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/08/2016-08-31-heil-und-hilfsmittel.html>

Ärzteblatt | Heil- und Hilfsmittelgesetz bringt zahlreiche Veränderungen | [News](#)

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/73162/Heil-und-Hilfsmittelgesetz-bringt-zahlreiche-Veränderungen>

Informationen | Materialien | Links

Sozialgesetzbuch V | [SGB V](#) : [§ 126](#); [§ 127](#); [§ 139](#);

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen | [GWB](#)

<http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>

Gesetze im Internet | [Link](#)

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

GKV-Spitzenverband | Richtlinien und Vereinbarungen | [Link](#)

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

Hilfsmittelverzeichnis | GKV-Spitzenverband [Link](#)

https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/hmvAnzeigen_input.action





Kontakt

Burkhard Goßens, Ahornallee 10, D - 14050 Berlin

Tel.: +493030614142 | Fax: + 493030614143

Email: [info \(_AT_\) g o s s e n s . d e](mailto:info@goßens.de)

<https://www.gossens.de/>

Bildnachweis

eigene Bilder & <https://de.fotolia.com/>

Fachartikel von RA Goßens

1. <https://gossens.de/fachartikel.php>

2. <https://www.anwalt24.de/rechtsanwalt/berlin/burkhard-gossens/fachartikel>